

Verwaltung der Staatlichen Schlösser
und Gärten

DIENST-
und
GESCHÄFTSORDNUNG

Nur zum Dienstgebrauch - Gedruckt Berlin 1938

STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG
Archiv 2/4026
Kopie aus Akte

§ 1

Allgemeines.

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten hat die Aufgabe, die ihrer Obhut anvertrauten Schlösser, Sammlungen und Gartenanlagen ihrem geschichtlichen und künstlerischen Werte gemäß zu erhalten, zu pflegen und für Volksbildung und Wissenschaft nutzbar zu machen. Durch geeignete Maßnahmen hat sie insbesondere danach zu streben, diesen Nationalbesitz dem Verständnis des ganzen deutschen Volkes zu erschließen, aber auch ausländischen Besuchern die hierin verkörperte deutsche Geschichte und Kultur nahezubringen. Die Verwaltung untersteht unmittelbar dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 2

Direktor.

(1) An der Spitze der Verwaltung steht der Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten. Er leitet und beaufsichtigt den Gang der gesamten Geschäfte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen des Staatshaushaltsplanes. Für die gesetzmäßige Führung der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten ist er allein verantwortlich. Alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind ihm unterstellt und haben seinen Weisungen Folge zu leisten. Er besetzt die im Haushaltsplan vorgesehenen Beamten- und Angestelltenstellen und verfügt die erforderlichen Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen in den dauernden Ruhestand nach Maßgabe der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

(2)

(2) Der Direktor hat die gleichen dienststrafrechtlichen Befugnisse wie der Vorstand einer Provinzialbehörde. Den ihm unterstellten Beamten und Angestellten kann er Urlaub im Rahmen der Bestimmungen erteilen. Urlaubsgesuche des Direktors sind dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorzulegen. Diesem ist auch Anzeige zu erstatten, wenn der Direktor mehr als drei Tage verhindert ist, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen.

§ 3

Verwaltungsbeamter.

(1) Der Verwaltungsbeamte ist ständiger Vertreter des Direktors. Er hat ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere hat er darauf hinzuwirken, daß die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften stets beachtet werden. Zu diesem Zwecke hat er von allen Eingängen Kenntnis zu nehmen und alle Verfügungen gegenzuzeichnen.

(2) Im Vertretungsfalle hat er die gleiche Befugnis und Verantwortlichkeit wie der Behördenleiter.

§ 4

Kustoden.

Die Kustoden haben den Direktor in der Erhaltung und Pflege der ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Gegenstände zu unterstützen und die ihnen besonders übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Zu ihren Pflichten gehört insbesondere die wissenschaftliche Durchforschung der vorhandenen Sammlungen, die Sorge für die vorschriftsmäßige Führung der Verwaltungsinventare, die Anfertigung wissenschaftlicher Verzeichnisse, die Unterweisung des Schloßpersonals für die Führung in den Schloßräumen und die Vorbereitung der amtlichen Veröffentlichungen.

§ 5

§ 5

Direktor des Hohenzollern-Museums.

(1) Einer der Kustoden ist zugleich Direktor des Hohenzollern-Museums. Er ist verantwortlich für die einwandfreie Aufstellung, Instandhaltung und Sicherheit der Sammlungsbestände dieses Museums.

(2) Das Personal des Hohenzollern-Museums ist dem Direktor des Hohenzollern-Museums unterstellt und hat seinen Anweisungen Folge zu leisten. Von Versäumnissen und Vergehen hat er dem Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten unverzüglich Mitteilung zu machen. Urlaub bis zu drei Tagen kann er selbständig erteilen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Amtsaufgaben soll der Direktor des Hohenzollern-Museums während der Besichtigungszeit in der Regel im Museum anwesend sein.

§ 6

Bibliothek.

(1) Einer der Kustoden verwaltet die Schloßbibliothek Berlin, deren Benutzung durch eine Benutzungsordnung geregelt wird, und die anderen in den Schlössern vorhandenen Bibliotheken. Zu seinen Pflichten gehört die ordnungsmäßige Führung des Zugangsbuches sowie der alphabetischen und Sachkataloge, die Überwachung wissenschaftlicher Arbeiten in der Schloßbibliothek und die Vorbereitung amtlicher Veröffentlichungen. Er unterrichtet den Direktor über alle für das Arbeitsgebiet der Verwaltung wichtigen Neuerscheinungen und Ankaufsmöglichkeiten für antiquarische Werke; über Anschaffungen entscheidet der Direktor.

(2) Zur Leistung von Handreichungen und zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, insbesondere beim Aufstellen und Ordnen der Bestände, bei der Führung und Ergänzung der Kataloge und bei dem sonstigen Schriftverkehr ist ihm das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 7

§ 7

Gartensachverständiger.

(1) Zur Unterstützung des Direktors kann ein Gartenbeamter zur Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten herangezogen werden.

(2) Zu seinen Pflichten gehört als Sachbearbeiter die Vorbereitung und Prüfung aller Gartenplanungen und Veränderungen und die Bearbeitung aller damit zusammenhängenden gartentechnischen Fragen nach den vom Behördenleiter gegebenen Richtlinien.

§ 8

Hauptbüro.

Die aktenmäßige Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch das Hauptbüro. Der erste Bürobeamte ist Vorsteher des Hauptbüros und hat von allen Eingängen Kenntnis zu nehmen. Er ist in der Regel Personalsachbearbeiter und hat für das ordnungsmäßige und reibungslose Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen im gesamten Geschäfts- und Dienstbetriebe der Hauptverwaltung zu sorgen. Er ist jedoch nicht Vorgesetzter der übrigen Beamten und Angestellten.

§ 9

Restaurierungs-Werkstätten.

(1) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschichtlichen und künstlerisch wertvollen Gegenstände im Bereich der Schlösserverwaltung bestehen am Sitz der Hauptverwaltung in Berlin Werkstätten. Sie gliedern sich in:

- A) eine Werkstatt zur Pflege und Wiederherstellung von Gemälden,
- B) eine Werkstatt zur Pflege und Wiederherstellung aller Arten von Gegenständen mit Ausnahme von Gemälden, mit den Unterabteilungen:
 - a) Maler- und Vergolderwerkstatt,
 - b) Tischlerei,

c)

c) Tapeziererwerkstatt,

d) Entwurmungs- und Tränkungswerkstatt im Schloßpark Charlottenburg.

(2) Die künstlerische Leitung der beiden Werkstätten obliegt den hierfür vom Direktor bestimmten Kunsthistorikern, die technische Leitung je einem Restaurator. Außerdem gehören jeder Werkstatt die erforderlichen Handwerker und Hilfskräfte an.

§ 10

Kasse.

Der Zahlungsverkehr der Verwaltung wird durch die Kasse der Staatlichen Schlösser und Gärten nach Maßgabe der Preußischen Kassenordnung vom 14. 11. 1932 und den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen bewirkt.

§ 11

Örtliche Schloßverwaltungen.

(1) Die Schloßverwalter (Schloßoberinspektoren, Schloßinspektoren, Schloßverwalter und Schloßvögte) haben unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Direktors — im Hohenzollern-Museum auch des Museumsdirektors — die örtliche Verwaltung der ihnen zugewiesenen Gebäude in den laufenden Angelegenheiten zu führen, für die Sicherheit und Sauberkeit der Gebäude, für die Vollständigkeit und Unversehrtheit der darin enthaltenen Gegenstände und für den reibungslosen Verkehr der Besucher zu sorgen. Sie haben das ihnen unterstellte Personal anzuleiten, zu beaufsichtigen und die Arbeiter in den planmäßigen Stellen anzunehmen und zu entlassen. Sie sind verantwortlich für die genaue Führung der örtlichen Verwaltungsinventare, für die ordnungsgemäße Verrechnung der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Postkarten und Führern und für alle übrigen örtlichen Kassengeschäfte.

(2) Den Schloßverwaltern sind je nach Größe und der Bedeutung der Dienststelle unterstellt:

1.

1. Schloßwarte, Schloßaufseher und Schloßaufseherinnen.

Sie besorgen in erster Linie den Dienst innerhalb der Räume, insbesondere die Säuberung und Pflege der Kunstgegenstände, Möbel und sonstigen Sammlungsgegenstände, den Verkauf der Eintrittskarten sowie der amtlichen Führer und Postkarten und die Überwachung und Führung der Besucher. Sie sind verpflichtet, das Handwerk, das sie erlernt haben, unentgeltlich zum Besten der Verwaltung auszuüben. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind sie verpflichtet, auch andere Arbeiten, z. B. Botengänge und Reinigungsarbeiten außerhalb der Räume zu übernehmen. Die Schloßwarte und Schloßaufseher sind zur Beschaffung und zum Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung verpflichtet.

2. Bauleitende Monteure.

Sie haben die elektrischen Stationen in Berlin und Potsdam (Neues Palais) sowie die elektrischen Anlagen ihres Geschäftsbereichs im Benehmen mit dem zuständigen Hochbauamt zu beaufsichtigen und instandzuhalten. Den technischen Anweisungen des Hochbaubeamten haben sie Folge zu leisten.

3. Wachtmänner.

Sie versehen den zum Schutz gegen Feuer und Einbruch eingerichteten Sicherheitsdienst, besonders während der Nachtzeit. Sie haben im Dienst Waffen und Dienstkleidung zu tragen.

4. Arbeiter und Arbeiterinnen.

Sie werden in der erforderlichen Zahl besonders zur Reinigung der Räume und des Inventars, zur Heizung der Öfen usw. den Dienststellen zugeteilt.

§ 12

Örtliche Gartenverwaltung.

(1) Den Gartenverwaltern (Gartendirektoren, Gartenoberinspektoren, selbständigen Garteninspektoren und Obergartenmeistern) liegt unter der Aufsicht und nach den

Weisungen

Weisungen des Direktors die Pflege und der Schutz der ihnen anvertrauten Gartenreviere einschließlich der Dienstgebäude, die Anleitung und Beaufsichtigung des ihnen unterstellten Personals, die Annahme und Entlassung der Arbeiter in den planmäßigen Stellen und die Verwertung der zum Verkauf bestimmten Gartenerzeugnisse ob. Sie sind verantwortlich für die Vollständigkeit und den guten Zustand aller Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Gerätschaften und für die ordnungsmäßige Erledigung der örtlichen Kassengeschäfte.

(2) Je nach Größe und Bedeutung des Reviers sind ihnen unterstellt:

1. Gärtnerische Beamte.

(Garteninspektoren, Obergartenmeister und Gartenmeister).

Sie haben den Gartenverwalter in allen seinen Obliegenheiten, insbesondere in der Anleitung und Beaufsichtigung des Personals, nach seinen Weisungen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

2. Gartenschutzbeamte.

(Gartenoberaufseher, Gartenaufseher und Wachtmänner).

Sie haben die Gartenreviere gegen Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und für Ruhe und Ordnung in den Anlagen zu sorgen. Sie sind zur Beschaffung und zum Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung verpflichtet. In Sanssouci und Wilhelmshöhe ist der Gartenoberaufseher im Dienst Vorgesetzter der Gartenaufseher.

3. Arbeiter.

Sie werden für die Gartenarbeiten, aber auch für Sonderzwecke, wie z. B. in Wilhelmshöhe für die Beaufsichtigung der Wasserkünste und auf der Pfaueninsel für den Fährbetrieb, in der erforderlichen Anzahl den Dienststellenleitern zugeteilt.

§ 13

§ 13

W a s s e r w e r k e .

(1) Die Wasserwerke in Sanssouci, im Neuen Garten, in Babelsberg und auf der Pfaueninsel sowie die dazugehörigen Leitungsanlagen und Wasserkünste werden von dem Maschineninspektor verwaltet. Dieser ist im Wasserwerk Sanssouci gleichzeitig Betriebsleiter; im übrigen hat er die Betriebe fortlaufend zu überwachen und alle für die Betriebssicherheit notwendigen Anordnungen unter eigener Verantwortung zu treffen.

(2) Dem Maschineninspektor sind unterstellt:

1. Die Obermaschinenisten im Neuen Garten, in Babelsberg und auf der Pfaueninsel,
2. Der Oberaufseher der Wasserkünste in Sanssouci,
3. Maschinenisten, Heizer und Grabenarbeiter im Arbeiterverhältnis, die der Maschineninspektor anzunehmen und zu entlassen hat.

(3) Der Maschineninspektor ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Führung der örtlichen Kassengeschäfte. Er kann auch mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten in sein Fach schlagenden Arbeiten, z. B. mit der Instandhaltung der Wasser- und Kraftfahrzeuge, beauftragt werden.

§ 14

S c h i r r h o f .

(1) Der Schirrhof dient zur Ausführung der in den Potsdamer und Berliner Gartenrevieren notwendigen Stellmacher-, Zimmer- u. dgl. Arbeiten, zur Durchführung schwieriger Holzfällungen, Ausästungen und Heckenbeschneidungen und zur Nutzbarmachung des anfallenden Holzes für den eigenen Betrieb. Durch ihn werden die Fahrzeuge, Gartengeräte und Werkzeuge, die Zäune, Brücken, Lauben, Spaliere,

Bänke

Bänke, Tafeln usw. instandgehalten und die Umhüllungen für die Marmorfiguren aufgestellt und wieder abgebaut. Ferner obliegt ihm die Überwachung des Kraftwagen-Betriebes.

(2) Der gesamte Betrieb wird von dem Oberschirrmeister geleitet, dem eine Anzahl von Handwerkern und ein Wächter unterstellt sind. Dieses Personal hat der Oberschirrmeister anzunehmen und zu entlassen. Er ist verantwortlich für die Führung der örtlichen Kassengeschäfte.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage:
gez. Hermann.